

3001 Bern, 19.03.2026
Bereich Hochschulpolitik
Intern

swissuniversities

swissuniversities
Effingerstrasse 15, Postfach
3001 Bern
www.swissuniversities.ch

Mandatsvertrag PgB_25-28_674_SSH_01

zwischen

swissuniversities
Effingerstrasse 15
3001 Bern

vertreten durch [REDACTED], Vizepräsidentin der Delegation Open Science,
und [REDACTED], Generalsekretärin,

und der

Universität Zürich
Universitätsbibliothek
Pfungstweidstrasse 60
8005 Zürich

als die Projektpartner:innen vertretende Lead Institution

vertreten durch [REDACTED], Prorektor und [REDACTED]
[REDACTED], Projektleiter

betreffend der

**Entwicklung eines anschlussfähigen Konzepts für Forschungsdaten im
Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften**

Präambel

Das SBFI als zuständiges Departement gemäss Art. 61 HFKG beauftragt swissuniversities mittels einer Leistungsvereinbarung, die projektgebundenen Beiträge des Programms Open Science II 2025-2026 im Sinne des Programmes einzusetzen und in diesem Rahmen Hochschulinstitutionen, deren Projekt sich für einen Beitrag qualifiziert, zuzusprechen. swissuniversities erstattet dem SBFI-Bericht über die Verwendung der Beiträge und ist u.a. verpflichtet, nicht verwendete Beiträge zurückzuerstatten. In Ausführung dieser Leistungsvereinbarung schliesst swissuniversities den folgenden Mandatsvertrag ab.

1. Programmbeschreibung

Das Programm Open Science II ist ein nationales Förderprogramm, das im Rahmen der projektgebundenen Beiträge des Bundes gemäss HFKG der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der schweizerischen Hochschulen swissuniversities zur Durchführung übergeben wurde. Das Programm fördert die offene Wissenschaftspraxis mit den Dimensionen Open Access, Open Research Data und einer dritten Dimension zu weiteren innovativen Bereichen von Open Science. Es stützt sich im Bereich Open Research Data auf die Nationale Schweizer Strategie für Open Research Data (ORD) und den dazugehörigen ORD-Aktionsplan vom 17. November 2021.

Das Programm Open Science II – wie auch die anderen von swissuniversities verwalteten Bundesprogramme im Rahmen der Projektgebundenen Beiträge gemäss Art. 61 HFKG – finanziert einerseits Projekte und Massnahmen an den Hochschulen und andererseits Koordinationsleistungen auf gesamtschweizerischer Ebene (siehe dazu auch das Merkblatt zu den Projektgebundenen Beiträgen).

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Gegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Finanzierung, die zu erreichenden Ziele und die Berichterstattung seitens der Lead Institution.

2.2. Gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse

Der Vertrag stützt sich auf folgende gesetzliche Grundlagen:

- Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (HFKG),
- Verordnung vom 23. November 2016 zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG),
- Vereinbarung vom 26. Februar 2015 zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (ZSAV-HS),
- Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990 (SuG),
- Bundesbeschluss vom 25. September 2024 über die Kredite nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz in den Jahren 2025-2028,
- Entscheid der SHK (Hochschulrat) vom 8. November 2024 zu den projektgebundenen Beiträgen 2025-2028.
- Bundesratsbeschluss vom 20. September 2024 zur Aufgaben- und Subventionsüberprüfung.
- Leistungsvereinbarung zwischen dem SBFI und swissuniversities vom 31.01.2025 zum Programm «Open Science II», sowie die Änderung zur Leistungsvereinbarung vom 07.10.2025.

2.3. Verantwortlichkeiten und Projektpartner:innen

Die Universität Zürich als Lead Institution trägt gegenüber swissuniversities die Verantwortung für die korrekte Durchführung und Überwachung des Projekts sowie die inhaltliche und finanzielle Berichterstattung gemäss Ziffer 6. Die Lead Institution trifft alle

Massnahmen, um die Koordination unter den Projektpartner:innen (insb. Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften SAGW, Social Sciences and Humanities Open Cluster Switzerland SSHOC.CH sowie mindestens eine weitere Hochschule) und um die Erreichung der Projektziele sicherzustellen. Die Lead Institution informiert swissuniversities in den Jahresberichten gemäss Ziffer 6 über die verschiedenen Partnerschaften.

2.4. Ansprechpersonen und Mitteilungen

Für das Projekt zuständige Ansprechperson bei swissuniversities ist:

Vorname, Name: [REDACTED]

Funktion: Co-Koordinator Programm Open Science

Adresse: swissuniversities, Effingerstrasse 15, 3001 Bern

E-Mail: [REDACTED]

Die Ansprechperson bei swissuniversities stellt den Kontakt zwischen der Lead Institution und der Delegation Open Science sicher.

Für das Projekt zuständige Ansprechperson bei der Lead Institution ist:

Vorname, Name: [REDACTED]

Funktion: Projektleiter / Direktor UB Zürich

Adresse: Pfingstweidstrasse 60, 8005 Zürich

E-Mail: [REDACTED]

Die Mitteilungen nach diesem Mandatsvertrag erfolgen rechtsgültig von den und an die oben genannten Personen. swissuniversities ist nicht verpflichtet, die Projektpartner:innen der Lead Institution direkt zu informieren, und die Massnahmen zur Projektzielerreichung sind Sache der Lead Institution und der Projektpartner:innen unter sich.

Im Falle einer Änderung der zuständigen Ansprechperson ist eine schriftliche Mitteilung an swissuniversities bzw. an die Lead Institution zu erstatten.

3. Auftrag

3.1 Kontext

Ein Kernziel der ORD-Strategie ist die Entwicklung, Förderung und Erhaltung von finanziell nachhaltigen Basisinfrastrukturen und -dienstleistungen für alle Forschenden (vgl. Aktionsbereich B des [ORD-Aktionsplan](#)). Für die Umsetzung dieses Ziels hat der ORD Strategy Council begonnen, strategische Blueprints in verschiedenen Clustern zu erarbeiten. U. a. hat er für die Social Sciences and Humanities (SSH) eine Task Force eingesetzt, welche in einem ersten Schritt eine [Landschaftsanalyse](#) erstellte, die im April 2025 publiziert wurde. Im Zuge einer Neuausrichtung hat sich der ORD Strategy Council Ende 2025 aus den Arbeiten an den strategischen Blueprints zurückgezogen und diese Aufgaben den Forschungscommunities überlassen.

Dass die Fragestellungen zur effizienten und wirkungsvollen Koordination und Finanzierung von Forschungs- und Forschungsdateninfrastrukturen in der Schweizer Hochschul- und Forschungslandschaft höchst aktuell sind, zeigen die verschiedenen Initiativen und Projekte, die in diesem Bereich jüngst angegangen wurden:

- Anpassung des Prozesses für die Schweizer Roadmap Forschungsinfrastrukturen 2027;
- Aufbau des "Swiss Portal for Academic Data and Research Infrastructures" (SPADRI);
- Strategic Vision on National Research Infrastructures (RIs) in Switzerland einschliesslich Annex: Definition, Criteria, Process and Funding;

- Projekt Swiss EOSC Node Prototype (SENPro);
- SSHOC.CH: social sciences and humanities open cluster.

Die Ergebnisse der SSH-Landschaftsanalyse zeigen u. a., dass dieser Bereich – durch die einzelnen, teilweise eher kleineren Forschungsinfrastrukturen – fragmentiert ist und von einer stärkeren nationalen Koordination, etwa durch SSHOC.CH, profitieren könnte.

3.2 Zielsetzung

Aufbauend auf der SSH-Landschaftsanalyse identifiziert die Lead Institution gemeinsam mit den Projektpartner:innen und weiteren relevanten Stakeholdern (insb. Infrastrukturbetreiber:innen, Forschende und internationale Netzwerke) die Bedürfnisse der Forschungscommunities in den Geistes- und Sozialwissenschaften bezüglich Forschungsdaten. Sie organisiert die Communities dahingehend, dass die Koordination und Zusammenarbeit der bestehenden Forschungsdaten-Dienste gestärkt werden kann, sodass eine agile, robuste, effiziente, nutzer:innenorientierte sowie technisch und operationell nachhaltige Servicelandschaft entstehen kann, die den Bedürfnissen der Forschenden dient. Als Outcome dieses Community Engagement sollen die relevanten Stakeholder eine kollektive Vision für die Zukunft der Forschungsdatendienste entwickeln.

Aufbauend auf diesem Capacity Building in den Communities formuliert die Lead Institution ein breit abgestütztes und umsetzbares Gesamtkonzept dafür, wie die Aufteilung der Aufgaben und Kompetenzen sowie die Governancelandschaft der Forschungsdatendienste für die Geistes- und Sozialwissenschaften in der Schweiz mittelfristig organisiert werden kann.

Dabei stehen vier Fragen im Zentrum:

1. *Was braucht die Forschung tatsächlich?* Welche Daten entstehen, welche Dienste fehlen, welche Unterstützung wünschen Forschende?
2. *Wie können bestehende Angebote besser zusammenarbeiten? Welche Aufteilung der Aufgaben und Kompetenzen wäre mittelfristig sinnvoll?* Ziel ist nicht ein neues zentrales System, sondern eine abgestimmte nationale Lösung mit klaren Rollen für bestehende Anbieter.
3. *Wie bleibt die vorgeschlagenen Lösung national und international anschlussfähig?* Daten und Dienste sollen mit nationalen, europäischen und internationalen Infrastrukturen auch in weiteren Fachbereichen kompatibel sein und dort sichtbar werden.
4. *Wie kann der Betrieb langfristig gesichert werden?* Es sollen Modelle für Organisation, Finanzierung und Verantwortlichkeiten entwickelt werden.

Dieses Gesamtkonzept dient dabei der Situationsklärung (Identifizierung Bedarf, Entwicklung von Optionen und Szenarien für Governance und Finanzierung) und Vorbereitung weiterer Schritte.

3.3. Leistungen / Lieferrergebnisse

3.3.1. Capacity Building in den Communities

Gemeinsam mit den Projektpartner:innen versammelt die Lead Institution die relevanten Stakeholder hinsichtlich Forschungsdaten in den Geistes- und Sozialwissenschaften. Unter Leitung der Lead Institution benennen die Akteur:innen den Bedarf der Forschungscommunities und entwickeln eine kollektive Vision für eine international anschlussfähige künftige Koordination und Zusammenarbeit der bestehenden Dienstleister und Infrastrukturen unter Berücksichtigung von GLAM-Institutionen.

Das von der Lead Institution auf Basis dieser Vision erarbeitete Gesamtkonzept inkl. der unten genannten Leistungen wird transparent an die Fachcommunities zurückgespielt und mit ihr validiert.

3.3.2 *Bedarfsanalyse und Serviceübersicht*

Auf Grundlage der bereits erstellten [Landschaftsanalyse SSH](#) wird im Sinne einer Aktualisierung und Präzisierung systematisch dargestellt, welche Anforderungen in den Geistes- und Sozialwissenschaften bestehen. Dabei ist, wo nötig, zwischen den spezifischen Anforderungen der Geistes- und Sozialwissenschaften zu unterscheiden.

Dazu gehören u. a.:

- Welche Datentypen vorkommen (z. B. Beobachtungs-/Experimentdaten, Bilder, Editionen, Korpora, Umfragedaten);
- Welche Daten öffentlich sein können und welche geschützt werden müssen;
- Welche Datentypen längerfristig kuratiert werden müssen bzw. archiviert und zugänglich bleiben müssen;
- Wie Forschende Daten ablegen, zitieren und wiederverwenden möchten;
- Welche Unterstützung sie benötigen (Beratung, Schulung, technische Dienste).

Auf Grundlage der von der Community entwickelten kollektiven Vision sowie der Bedarfsanalyse wird eine Übersicht der notwendigen Dienste erstellt. Dabei wird unterschieden zwischen:

- Diensten, die zwingend vorhanden sein müssen, und
- Diensten, die wünschenswert sind, aber später aufgebaut werden können.

Das Ergebnis ist ein Vorschlag für ein national abgestimmtes Mindestangebot sowie eine Entwicklungsplanung für die nächsten 3–5 Jahre.

3.3.3. *Modelle für nationale Anschlussfähigkeit, Koordination und Rollenverteilung*

Es werden zwei bis drei mögliche Modelle entwickelt, die zeigen, wie die bestehenden Angebote, Aufgaben und Aufteilung der Kompetenzen besser zusammenspielen können. Dabei wird insbesondere geklärt:

- welche Aufgaben disziplinäre Anbieter übernehmen (z. B. für Sozial-, Sprach- oder Geisteswissenschaften);
- welche Aufgaben national und disziplinenübergreifend wahrgenommen werden können (z.B. Information, Beratung, Schulung, Orientierung für Forschende);
- welche Rolle lokale Unterstützungsstellen an Hochschulen und Bibliotheken spielen können.

Eines der Modelle, das zu prüfen ist, soll sich am OSF orientieren, d.h. Überlegungen anstellen, wie ein solches Modell für die Schweiz einsetzbar wäre («Modell OSF für die Schweiz»).

Zusätzlich wird vorgeschlagen, je Modell Optionen aufzuzeigen, wie Entscheidungen getroffen werden sollen (z. B. Fachgremien, Beiräte, Servicevereinbarungen), dabei sind die bisherigen und zukünftigen Rollen der Vice Presidents Research (VPsRES) und der Delegation Open Science einzubeziehen.

Bei den Modellen ist darzulegen, ob das «Modell OSF für die Schweiz» in einer Fristigkeit von 5-10 Jahren eine Option sein könnte und welche Rolle Zenodo, ORE und weitere Dateninfrastrukturen (z.B. SWISSUbase und DaSCH), übernehmen könnten.

3.3.4. Internationale Anschlussfähigkeit und Zusammenarbeit

Es wird insbesondere unter Berücksichtigung von ESFRI, den Schweizer ERICS (CES-SDA-CH, CLARIN-CH und DARIAH-CH) und von EOSC geprüft und beschrieben, wie die hier ausgearbeitete Lösung mit nationalen und internationalen Initiativen kompatibel bleiben kann. Dazu gehören u. a.:

- gemeinsame Standards für Metadaten, Identifikatoren und Lizenzen;
- technische Schnittstellen für Datenaustausch und Sichtbarkeit;
- Möglichkeiten Daten in nationalen und internationalen Katalogen auffindbar zu machen.

Zudem wird ein Vorschlag erarbeitet, wann Daten sinnvollerweise in Schweizer Diensten abgelegt werden sollten und wann internationale Plattformen (z. B. generische Repositorien) ausreichen, siehe auch Punkt 3.3.2. Wichtig ist dabei, dass Daten in jedem Fall korrekt nachgewiesen und verknüpft bleiben.

3.3.5. Business Case und nachhaltige Finanzierung verschiedener Modelle

Es werden mindestens zwei nachvollziehbare Business Cases (inkl. allenfalls Prüfung eines OSF-Modells) erarbeitet, die zeigen:

- welche Kosten für Aufbau und Betrieb entstehen;
- welches Personal langfristig benötigt wird;
- welche Anforderungen an Sicherheit Datenschutz und Langzeitarchivierung bestehen;
- welche Risiken zu berücksichtigen sind.

Darauf aufbauend werden zwei bis drei Finanzierungsmodelle ausgearbeitet, z. B.:

- Grundfinanzierung durch nationale Programme oder öffentliche Mittel;
- Beiträge von Hochschulen oder Konsortienprojekte;
- bezogene Mittel für neue Entwicklungen;
- zusätzliche Beiträge für besonders aufwändige Dienstleistungen.

Dabei wird auch die mögliche Rolle grosser (Hochschul-)Bibliotheken und Infrastrukturpartner berücksichtigt und eine kohärente Einbettung in die strategische Forschungsinfrastruktur-Landschaft sichergestellt.¹

3.4 Erfolgskriterien

Das Projekt gilt als erfolgreich, wenn:

- Die Forschungscommunities in der Lage sind, die jeweiligen gemeinsamen Bedürfnisse zu definieren und eine kollektive Vision für eine koordinierte, agile und robuste Servicelandschaft für Forschungsdaten in den Geistes- und Sozialwissenschaften zu entwickeln, die den Bedürfnissen der Forschenden dient;
- die Bedürfnisse der Fachcommunities klar dokumentiert und breit abgestützt sind;
- mindestens zwei konkrete und politisch umsetzbare Modelle vorliegen;
- dazu realistische Finanzierungs- und Betriebspläne ausgearbeitet sind;
- klar beschrieben ist, wie die ausgearbeitete Lösung national und international kompatibel bleibt;
- eine umsetzbare Roadmap für die nächsten Jahre vorliegt.

¹ Siehe dazu insbesondere die Grundlagendokumente von [swissuniversities](#), des [SNF](#) und des [SBFI](#).

4. Finanzierung

4.1. Beitrag

Der Lead Institution wird zur Durchführung des Projekts ein maximaler Beitrag von CHF 150'000 zugesichert. Vorbehalten bleiben die einschlägigen Budgetbeschlüsse der eidgenössischen Räte, allfällige Entscheide der SHK sowie eine nur teilweise erfolgende Auszahlung des Bundesbeitrags seitens des SBFI an swissuniversities. Sollte das SBFI den Bundesbeitrag während der Laufzeit des Projektes kürzen, würde der dem Projekt zugesicherte Betrag entsprechend gekürzt.

Der Beitrag darf nur nach Massgabe der wirklichen Bedürfnisse im Rahmen dieses Projekts verwendet werden.

Die Lead Institution lässt den Beitrag getrennt von jeglichem Privatvermögen oder anderen Fonds durch die Administration oder eine andere öffentlich-rechtliche Institution verwalten. Das Führen einer Kostenstelle oder Kostenträgerbuchhaltung erfüllt diesen Punkt ganzheitlich.

Der Beitrag kann bis spätestens am 28. Februar 2027 für das Projekt verwendet werden. Nach Beendigung des Projekts sind nicht verwendete Beiträge an swissuniversities zurückzuerstatten.

4.2. Eigenleistung

Die Lead Institution und die Projektpartner:innen müssen keine finanzielle Eigenleistung erbringen.

4.3. Jahrest tranchen

	2025	2026	2027	2028	Total
Beitrag aufgeteilt in Jahrest tranchen in CHF	0	150'000	0	0	150'000

4.4. Auszahlung

Die Auszahlung des Beitrags erfolgt ausschliesslich an die Lead Institution. Der Auszahlungsanspruch der beitragsberechtigten Partner:innen richtet sich ausschliesslich an die Lead Institution.

Die Jahrest tranchen werden auf Rechnungsstellung der Lead Institution ausbezahlt. Die Auszahlung der Jahrest ranche 2026 erfolgt in einer Zahlung. Die Rechnung kann ab März 2026 gestellt werden. Die Auszahlung der Tranche erfolgt, sobald swissuniversities die entsprechenden Bundesgelder vom SBFI erhalten hat.

Rechnungsadresse: swissuniversities, Effingerstrasse 15, Postfach, 3001 Bern, E-Rechnung an invoice@swissuniversities.ch.

Bei allfälligen Änderungen oder Präzisierungen im Berichterstattungsprozess informiert swissuniversities frühzeitig die Ansprechperson auf Seiten der Lead Institution gemäss Ziff. 4 oben.

4.5. Zinsen auf Kontoguthaben

Allfällige Zinsen (Positivzinsen oder Negativzinsen) auf Guthaben im Zusammenhang mit projektgebundenen Beiträgen auf Konten von swissuniversities werden den Programmen und den Projekten, die in deren Rahmen stattfinden, gutgeschrieben oder belastet.

5. Kommunikation

5.1. Grundsatz

Die Lead Institution ist für die Kommunikation des vorliegenden Projekts und für die daraus resultierenden Produkte/Ergebnisse verantwortlich. Sie kann ihre visuelle Identität bestimmen. Die Rolle von swissuniversities ist bei allen Kommunikationsmassnahmen entsprechend dem swissuniversities-CD-Manual in Worten (Deskriptor) und gegebenenfalls in Bildern (swissuniversities-Logo) zu kommunizieren.

5.2. Wesentliche Kommunikationsmassnahmen

In der Vorbereitung zu wesentlichen Kommunikationsmassnahmen (z. B. Internetauftritt, Tagungen, Publikationen) ist die Lead Institution gebeten, mit der Co-Programmkoordinatorin des Generalsekretariats von swissuniversities Rücksprache zu halten.

5.3. Medienanfragen

Die Lead Institution kann institutionenbezogene Medienanfragen und Anfragen Dritter zum vorliegenden Projekt selbständig beantworten, insbesondere liegt die Kommunikation über die Inhalte des vorliegenden Projekts in der Verantwortung der Lead Institution. Bei Fragen zum Programm wird zwecks Kohärenz und Steuerung immer an das Generalsekretariat von swissuniversities (Kontakt Co-Programmkoordinatorin) verwiesen.

5.4. Informationspflicht

Die Lead Institution informiert die zuständigen Co-Programmkoordinatorin im Generalsekretariat von swissuniversities regelmässig über das Fortschreiten der Arbeiten und zeitnah über projektbezogene Kommunikationsmassnahmen und entsprechende Publikationen.

5.5. Kommunikation auf Ebene Programm

Die Kommunikation auf Ebene Programm richtet sich nach den Vorgaben des [Merkblattes](#) zu den von swissuniversities verwalteten PgB-finanzierten Programmen 2025-2026 (Merkblatt Version 11-2025) und ist nicht Regelungsgegenstand des vorliegenden Vertrags.

6. Berichterstattung

Die Berichterstattung setzt sich aus den folgenden, vom SBFI bereitgestellten und durch swissuniversities bis Ende 2026 an die Lead Institution weitergeleiteten Formularen zusammen:

- Inhaltlicher Schlussbericht am Ende des Projekts
- Finanzieller Schlussbericht am Ende des Projekts

Die Lead Institution reicht swissuniversities die Schlussberichte bis spätestens Ende Februar 2027 ein.

7. Auskunfts- und Einsichtsrecht

Das SBFI ist berechtigt, in die Bücher von swissuniversities und der Lead Institution Einsicht zu nehmen. Auf Gesuch haben swissuniversities und die Lead Institution dem SBFI oder einem von ihm mit der Rechnungsprüfung beauftragten Dritten die Originalbelege vorzuweisen.

8. Folgen mangelhafter Zielerreichung

Werden die gemäss Projektvertrag definierten Ziele trotz Mahnung nicht in vereinbartem Umfang erreicht, können das SBFI und swissuniversities sämtliche Massnahmen ergreifen und Rechte ausüben, welche das Subventionsgesetz (SuG) vorsieht.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Dauer des Vertrags

Dieser Mandatsvertrag tritt am 1. Mai 2026 in Kraft und endet – unter Vorbehalt von Ziff. 6 und 9.3 – mit Abgabe des Schlussberichts gemäss Ziff. 6 und allfälliger Rückzahlung gemäss Ziff. 4.1 dieses Mandatsvertrag. Er kann in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit abgeändert oder ergänzt werden. Allfällige Änderungen oder Ergänzungen bedürften der Schriftlichkeit.

9.2. Gegenseitige Information

Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich über alle das Projekt und seine Ausführung betreffenden und massgeblichen Gegebenheiten zu informieren. Falls eine in diesem Projekt enthaltene Verpflichtung nur teilweise oder nicht erfüllt werden kann, verpflichtet sich die Lead Institution, dies swissuniversities unverzüglich mitzuteilen.

9.3. Datenschutz und Informationssicherheit

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Gesetzgebung zum Datenschutz einzuhalten und die Informationssicherheit zu gewährleisten. Zudem schützen sie die im Rahmen der Vertragserfüllung erhobenen Daten wirksam vor dem unberechtigten Zugriff Dritter.

Die Parteien verpflichten sich zudem, sämtliche nicht öffentlich bekannte oder zugängliche Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Mandatsvertrag zugehen, vertraulich zu behandeln und nicht an unberechtigte Dritte weiterzugeben.

Die Lead Institution verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle an der Erfüllung des vorliegenden Mandatsvertrags beteiligten Mitarbeitenden oder beigezogene Dritte vor Aufnahme ihrer Arbeit auf Verpflichtungen bezüglich Datenschutz und Informationssicherheit hingewiesen werden.

9.4. Pflichten über die Vertragsdauer hinaus

Nach Abschluss der Projektfinanzierung durch swissuniversities verpflichten sich die Lead Institution und die Projektpartner:innen, die Grundsätze der Nationalen ORD-Strategie und des Aktionsplans der Schweiz (u.a. die FAIR-Grundsätze) einzuhalten und einen offenen Zugang (Open-Access-Prinzipien) zu wissenschaftlichen Publikationen sowie gegebenenfalls zu allen im Rahmen des Projekts entwickelten Dienstleistungen und Ergebnissen zu gewährleisten.

9.5. Nichterfüllung

Bei Nichterfüllung einer der in diesem Projektvertrag enthaltenen Verpflichtungen kann swissuniversities die Einstellung der Beiträge beschliessen.

9.6. Rechtsmittel

Streitigkeiten aus diesem Projektvertrag werden gemäss Artikel 35 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (SR 173.32) geregelt.

10. Nutzungsrechte und Publikation

Der aus der Vertragserfüllung resultierende Business Cases sowie der begleitende Bericht gehört ausschliesslich swissuniversities. Alle im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Berichts entstandenen Schutzrechte am geistigen Eigentum sowie allfällige Nutzungs- und/oder Verwertungsrechte daran gehören ausschliesslich swissuniversities. swissuniversities ist berechtigt, den Bericht für eigene Zwecke zu verwenden.

Die Lead Institution ist damit einverstanden, dass swissuniversities das Arbeitsergebnis, namentlich Gutachten oder Berichte, veröffentlichen oder Dritten bekanntgeben kann, falls notwendig in übersetzter, gekürzter oder auch anonymisierter Form. Über eine allfällige Veröffentlichung oder Bekanntgabe an Dritten wird die Lead Institution vorläufig informiert.

swissuniversities

11. Unterschriften

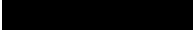
Für swissuniversities:

Für die Universität Zürich:

swissuniversities


Vizepräsident der Delegation Open Science


Prorektor


Generalsekretärin


Projektleiter

12. Anhänge

- Anhang 1: Merkblatt zu den von swissuniversities verwalteten PgB-finanzierten Programmen 2025-2026